



ERBSCHAFTSSTEUER

Neues Modell für Firmenerben

Besser oder schlechter? Worum es bei der geplanten Erbschaftssteuerreform geht, erläutert **Peter Bürkle**, Vereidigter Buchprüfer und Steuerberater in Esslingen.

DAS SOLLTEN SIE WISSEN

Die wichtigsten geplanten Neuerungen

- Vererbte Betriebe sollen stufenweise von der Erbschaftssteuer befreit werden. Für jedes Jahr, das die Erben den Betrieb fortführen und keine Arbeitsplätze abbauen, erlässt ihnen der Fiskus zehn Prozent der Steuerschuld.
- Immobilienbesitzer müssen sich auf eine Höherbewertung einstellen.
- Für rein vermögensverwaltende Gesellschaften in Form der GmbH & Co. KG entfällt die bisherige Begünstigung.

Geschäftswert: Die Koalition plant zum 1. Januar 2007 eine Reform der Erbschaftssteuer. Wie ist der derzeitige Stand der Diskussion?

Bürkle: Noch ist nichts entschieden, allerdings führt an einer Reform kein Weg vorbei. Das liegt zum einen an dem seit langem erwarteten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das sich vermutlich gegen die unterschiedlichen Bewertungen der verschiedenen Vermögensarten wenden wird. Zum anderen haben die politischen Parteien im Koalitionsvertrag vereinbart, die Unternehmensnachfolge durch Änderungen bei der Erbschaftssteuer zu begünstigen. Weiterhin besteht Handlungsbedarf, weil eine Übergangsregelung für die Bewertung von Grundvermögen am 31. Dezember dieses Jahres ausläuft.

GW: Welches sind die Kernpunkte der Reform?

Bürkle: Verbesserungen sind, wie gesagt, bei der Unternehmensnachfolge vorgesehen – durch ein sogenanntes Abschmelzungsmodell. Es sieht vor, dass bei Erhalt der Arbeitsplätze die Steuerschuld auf das übertragene Unternehmen erst einmal gestundet wird. Danach sinkt die Steuerschuld jedes Jahr um zehn Prozent, so dass sie nach zehn Jahren abgetragen ist. Das Modell soll rechtsformunabhängig gelten. Das heißt, Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften ab 25 Prozent Beteiligungsquote am Nennkapital werden gleich behandelt. Allerdings soll nach diesem Modell nur produktives Vermögen, das zur Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen verwendet wird, begünstigt werden. Unproduktives Vermögen wird wie Privatvermögen versteuert.

GW: Was für Vorteile, was für Nachteile bringt dieses Abschmelzungsmodells?

Bürkle: Es führt bei Unternehmen in Bezug auf ihr produktives Vermögen nach zehnjähriger Fortführung zur völligen Steuerentlastung, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Für rein vermögensverwaltende Ge-

sellschaften in Form der GmbH & Co. KG, die bisher ebenfalls die Vergünstigungen für Betriebsvermögen in Anspruch nehmen konnten, wäre das allerdings das Aus. Zudem geht mit diesem Modell auch eine zehnjährige Überwachung sämtlicher Betriebe und damit ein erheblicher Verwaltungs- und Vollzugsaufwand einher.

GW: Gibt es Änderungen bei den Freibeträgen?

Bürkle: Ja. Der Freibetrag von 225.000 Euro und der Bewertungsabschlag kommen nur noch für Betriebsvermögen über 100 Millionen Euro in Frage, da das Abschmelzungsmodell auf diesen Höchstbetrag begrenzt ist.

GW: Was ändert sich bei der Bewertung von Grundvermögen?

Bürkle: Nach jetzigem Recht werden bebaute Grundstücke mit den Wertverhältnissen zum 1. Januar 1996 und damit mit nur circa 50 Prozent der Verkehrswerte bewertet. Der Bundesfinanzhof jedoch hält die unterschiedliche Bewertung von Grundbesitz und Kapitalvermögen ebenso wie bei Betriebsvermögen und bei Anteilen an Kapitalgesellschaften für verfassungswidrig. Ob die bisherige Regelung verlängert wird oder eine Gesetzesänderung einem eventuell negativen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zuvorkommen soll, steht im Moment noch in den Sternen.

GW: Wie kann man mit einer geschickten Gestaltung die Vorteile des derzeit noch geltenden Rechts nutzen?

Bürkle: Wer eine Schenkung von Grundbesitz ohnehin schon plant, sollte das noch in diesem Jahr tun. So kann er sich die Bewertung nach der jetzigen Rechtslage sichern. Wer jedoch plant, sein Unternehmen fortzuführen, sollte die neuen Regelungen abwarten. Insgesamt gilt: Wer frühzeitig plant, kann bei Gesetzesänderungen schnell reagieren.

Impressum

 Kreissparkasse
Esslingen-Nürtingen

Herausgeber: Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Bahnhofstraße 8, 73728 Esslingen, Tel. 0711 398-5000, Fax. 0711 398-5100, E-Mail: KundenService@ksk-es.de, Internet: www.ksk-es.de **Konzeption und Realisation:** EditorNetwork Medien GmbH, Friedrich Bräuninger (Ltg.) **Verantwortlich:** Willy Roßbach, Christian Lutz, Ralf Tögel, Ralf Hirmer **Redaktion:** Dr. Rainer Burkhardt, Maria Marberger, Brigitte Vogel **Gestaltung und Satz:** new aspect/Klaus Neunstöcklin **Bildnachweise:** MEV, new aspect, Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen **Verlag/Produktion:** Deutscher Sparkassenverlag GmbH, 70565 Stuttgart

Alle Angaben in dieser Ausgabe beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit wir aber keine Gewähr übernehmen können. Sämtliche in dieser Publikation gemachten Angaben dienen der Unterrichtung, gelten aber nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren **Redaktionsschluss:** 29. September 2006